



Kindergartenordnung

2026

Kindergartenordnung des Kindergarten Mieders

nach §23 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieders hat in seiner Sitzung vom 12.09.2024 folgende Kindergartenordnung beschlossen:

I. Geltungsbereich

Die gegenständliche Ordnung gilt für den von der Gemeinde Mieders betriebenen Kindergarten.

II. Begriffsbestimmungen

Kindergartengruppen sind elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind, und in denen grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule gefördert und betreut werden.

Kinderbetreuungsjahr ist der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Kindergartenjahr ist der Zeitraum des Unterrichtsjahres im Sinn des § 109 Abs. 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der jeweils geltenden Fassung.

III. Allgemeine Bestimmungen zur Aufnahme in den Kindergarten

Die Aufnahme in den Kindergarten bedarf der Anmeldung des Kindes für jedes Betreuungsjahr durch die Eltern. Die Anmeldung hat unter Angabe der gewünschten Tages- und Wochenbetreuungszeiten

- digital über die Vermittlungsplattform (Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz §22c),
- schriftlich bei der Gemeinde, in der sich der Hauptwohnsitz des Kindes befindet, oder
- schriftlich bei einem privaten Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung

zu erfolgen. Eine Anmeldung oder eine Änderungs- bzw. Abmeldung hat jeweils für das kommende Kinderbetreuungsjahr in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. Jänner des vorangehenden Kinderbetreuungsjahres zu erfolgen.

Die Erhalter haben nach dem Ablauf der genannten Frist eine Reihung der angemeldeten Kinder nach den folgenden Kriterien vorzunehmen und den angemeldeten Kindern bis spätestens 31. März des vorangehenden Kinderbetreuungsjahres Plätze in den Kinderbetreuungseinrichtungen zuzuweisen.

- Besuchspflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mieders
- Kinder, die den Kindergarten bereits besuchen.
- Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mieders.
- Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil berufstätig ist.
- Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil nachweislich arbeitssuchend ist oder sich in Ausbildung befindet.

- Kinder, deren Eltern berufstätig sind.
- Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden.
- Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen.
- Kinder, deren Geschwisterkind den Kindergarten bereits besucht.

Können nicht alle für den Kindergarten angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind Kinder nach ebendiesen Kriterien zu reihen hat der Erhalter den Versorgungsauftrag für Kinder aus der eigenen Hauptwohnsitzgemeinde zu gewährleisten und muss bei nicht vorhandenen Plätzen Kinder in eine andere, entsprechende Einrichtung vermitteln.

Die Eltern des Kindes sind darüber unverzüglich zu informieren.

Zur Kindergarteneinschreibung werden alle Kinder, welche zur oben genannten Frist für das folgenden Kindergartenjahr angemeldet wurden, schriftlich eingeladen. Die Anmeldung für den Besuch des Kindergartens hat durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu dem vom Kindergarten festgelegten Einschreibetermin zu erfolgen.

Bei Wunsch auf Mittagessen, Mittagsbetreuung oder ganztägiger Betreuung ist eine Arbeitsbestätigung beider Elternteile zu den jeweils gewünschten Zeiten vorzulegen.

Kinder, welche zu Kindergartenbeginn ihr drittes Lebensjahr nicht vollendet haben, werden in der Kinderkrippe, Kinder, welche zu Kindergartenbeginn ihr drittes Lebensjahr vollendet haben, im Kindergarten betreut.

Alle Kinder werden zu Beginn des Kindergartenjahres einer Stammgruppe zugeteilt. Diese Einteilung erfolgt durch die Leitung des Kindergartens. Geschwisterkinder werden grundsätzlich derselben Gruppe zugewiesen, außer die Eltern äußern bei der Kindergarteneinschreibung ausdrücklich den Wunsch, die Kinder in unterschiedliche Gruppen zu geben oder die Leitung entscheidet in begründeten Fällen den Besuch in unterschiedlichen Gruppen. Ein Wechsel in eine andere Gruppe ist lediglich einmalig im darauffolgenden Kindergartenjahr unter Angabe von stichhaltigen Gründen möglich.

Bei zu wenigen Betreuungsplätzen in der Kinderkrippe besteht die Möglichkeit Kinder, welche ihr drittes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Kindergarten aufzunehmen, sofern freie Betreuungsplätze vorhanden sind. Hierbei werden Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mieders, welche bereits die Kinderkrippe besuchen und ihrem Alter entsprechend dem Kindergarteneintritt am nächsten stehen, zuerst aufgenommen.

Ein unterjähriger Einstieg und die damit verbundene Eingewöhnung ist nur unter den oben genannten Voraussetzungen und zu Beginn des 2. Semesters nach den Semesterferien möglich, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.

IV. Öffnungs-, Bring-, und Abholzeiten

Öffnungszeiten:	Vormittag ohne Essen:	Montag – Freitag von 07:00 – 13:00 Uhr
	Vormittag mit Essen:	Montag – Freitag von 07:00 – 13:00 Uhr
	Halbtags mit Essen:	Montag – Freitag von 07:00 – 14:00 Uhr
	Ganztags mit Essen:	Montag – Donnerstag von 07:00 – 17:00 Uhr
Bringzeit:	Montag bis Freitag von 07:00 – 08:45 Uhr	

Abholzeit:	Vormittag ohne Essen:	11:30 – 13:00 Uhr
	Vormittag mit Essen:	13:00 Uhr
	Halbtags mit Essen:	13:00 – 14:00 Uhr
	Ganztags mit Essen:	14:00 – 17:00 Uhr

Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an der Gruppentür (nicht Eingangstür!) an das zuständige Fachpersonal der Einrichtung und endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind von einer befugten Person abgeholt wird.

Eltern sind verpflichtet ihre Kinder pünktlich in den Kindergarten zu bringen und pünktlich wieder abzuholen. Bei mehrmaliger zu später Abholung im laufenden Betreuungsjahr wird automatisch eine Pauschale von 10€ pro angefangener 15 Minuten pro Kind verrechnet.

V. Schließzeiten, Ferienbetreuung

An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie 2 Wochen über Weihnachten und 3 Wochen in den Sommerferien ist die Kindergarten geschlossen.

Schließ- und Ferienzeiten sowie die Anmeldezeiträume für die Ferienbetreuung werden jährlich beim Elternabend bekannt gegeben und sind jederzeit auf der Homepage abrufbar.

Vorrangig für Kinder mit berufstätigen Eltern wird in den Herbst-, Semester-, Oster- und Sommerferien eine Ferienbetreuung angeboten. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt über das von der Gemeinde Mieders zur Verfügung gestellte Anmeldeportal zu den vorher definierten Anmeldezeiträumen. Eine Nachmeldung ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich - wird die Anmeldefrist für die Ferienbetreuung nicht eingehalten, so besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Jede Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich und verpflichtet zur Bezahlung.

VI. Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung

Bei einer Tagesöffnungszeit nach 13:00 Uhr ist ein Mittagessen anzubieten.

Der Mittagstisch findet täglich für angemeldete Kinder statt. Eine Anmeldung zum Mittagessen ist immer für das gesamte Monat zu den jeweilig ausgewählten Tagen gültig.

Abmeldungen des Essens sind bis zum Vortag um 11:00 Uhr über das Portal <https://kinderbetreuung-mieders.kita.tirol/> von den Eltern selbst durchzuführen.

Bei Urlaub oder anderer Verhinderung kann jede Woche bis zum Mittwoch 10:00 Uhr das Mittagessen für die Folgewoche abbestellt werden.

Tarifänderungen sind jeweils bis zum 20. des laufenden Monats für das Folgemonat möglich.

Aus hygienischen Gründen ist es nicht möglich das Essen in der Einrichtung abzuholen und mit nach Hause zu nehmen.

VII. Betreuungsentgelt

Für den Vormittagsbesuch des Kindergartens ist für Kinder, welche zu Kindergartenbeginn noch im dritten Lebensjahr sind, von den Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu leisten. Kinder, welche zu

Kindergartenbeginn ihr viertes oder fünftes Lebensjahr vollendet haben, sind von der Entrichtung des Entgeltes befreit.

Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung sind für Kinder aller Altersklassen kostenpflichtig. Die Kosten sind der Tarifübersicht zu entnehmen.

Das Betreuungsentgelt wird stets für den vollen Monat entrichtet, unabhängig davon, ob der Besuch unterbrochen wurde oder nicht.

Die Ferienbetreuung ist für Kinder aller Altersklassen kostenpflichtig. Die Kosten für die Sommerferien werden je nach Anmeldung laut Tarifübersicht im Vorhinein verrechnet.

Zu Kindergartenbeginn wird pro Kind ein Elternbeitrag von 30€ pro Semester, sprich 60€ pro Jahr, eingesammelt. Über die Verwendung des Geldes werden alle Eltern am 1. Elternabend im September informiert.

VIII. Austritt und Änderung Betreuungsausmaß

Der Austritt eines Kindes ist schriftlich und rechtzeitig der Leitung zu melden. Der Betreuungsbeitrag ist bis zum Ende des begonnenen Monats zu entrichten.

Änderungen des Betreuungsausmaßes sind spätestens bis zum 20. des Monats vorher mit der Leitung abzuklären und nur mit Beginn eines neuen Monats möglich. Änderungen zur Erweiterung des Betreuungsausmaßes zum Mittagstisch oder zur Nachmittagsbetreuung sind nur bei Vorhandensein von Betreuungsplätzen möglich.

IX. Pflichten der Eltern

Es gelten die Bestimmungen des §28 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes Tirol in der geltenden Fassung.

Zudem sind Eltern verpflichtet, am ersten jährlichen Elternabend im Herbst teilzunehmen.

Sollten beide Eltern an diesem Abend verhindert sein, ist es die eigenverantwortliche Aufgabe der Eltern, sich zeitnah bei der gruppenführenden Pädagogin oder bei den jeweilig zuständigen Elternvertretern über die Inhalte des Elternabends zu informieren und sich an die dort ausgemachten Vereinbarungen zu halten.

Des Weiteren sind Eltern verpflichtet und selbst dafür verantwortlich regelmäßig die Elternpost zu entleeren, diese zu lesen und sich an die aktuellen Vorgaben zu halten. Ebenso sind die über die Kindergartenkommunikationsplattform ausgesendeten Nachrichten zu lesen und zu bestätigen.

Die Eltern haben nach §28 Abs. 3 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz ergänzend dafür zu sorgen, dass die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person, mindestens jedoch im Alter von 14 Jahren, begleitet werden.

Eltern sind verpflichtet, das Personal der Betreuungseinrichtung zu informieren, wenn das Kind von einer anderen Person außer den Eltern, in der Einrichtung abgeholt wird.

X. Krankheit, Medikamente

Die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Kinder in unserem Kindergarten haben höchste Priorität. Um eine sichere und gesunde Umgebung für alle Kinder und das Personal zu gewährleisten, müssen die folgenden Richtlinien beachtet und eingehalten werden:

Die Einrichtung darf nicht besucht werden, wenn:

- das Kind eine ansteckende Krankheit, wie z.B. Schafblattern, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach oder eine andere meldepflichtige Krankheit hat.
- das Kind Symptome einer akuten Infektionskrankheit zeigt, wie Fieber (ab 38 Grad), Durchfall, Erbrechen, Hautausschlag, starker Husten oder Halsschmerzen.
- das Kind Medikamente einnehmen muss.
- das Kind Kopfläuse oder Nissen hat und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- das Kind an einer schwerwiegenden Allergie leidet und keine entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von allergischen Reaktionen getroffen wurde.

Abweichend hiervon ist der Besuch im Kindergarten gestattet, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass:

- von dem Kind keine Ansteckungsgefahr einer übertragbaren Krankheit ausgeht.
- das Kind gesund ist und am Kindergartenalltag und allen damit verbundenen Aktivitäten vollumfänglich teilnehmen kann.

Die Verabreichung von Medikamenten durch das Kindergartenpersonal ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind möglich, wenn ein ärztliches Attest und eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegen, sowie das Personal durch entsprechendes Fachpersonal (Kinderarzt) über die Verabreichung der Medikamente geschult wurde. Hierzu zählen die Verwendung eines Epipens bei hochgradigen Allergien oder die Gabe von Insulin bei Diabetes.

Das Kindergartenpersonal behält sich das Recht vor, kranke Kinder am Morgen abzuweisen oder untertags in Heimbetreuung zu schicken. Eltern müssen jederzeit telefonisch erreichbar sein und ihr Kind bei gegebenem Anlass im Kindergarten abholen.

Bei akuten Krankheitssymptomen während des Aufenthalts wird das Kind isoliert und die Eltern unverzüglich benachrichtigt. Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind so schnell wie möglich abzuholen, um die Ansteckungsgefahr für andere Kinder und das Personal zu minimieren.

XI. Informationen an die Eltern, Kontaktaufnahme der Eltern mit dem zuständigen Betreuungspersonal und der Leitung, Gesprächszeiten

Allgemeine und relevante Informationen werden vom Kindergarten regelmäßig und transparent ausschließlich über die aktuelle Kommunikationsplattform an die Eltern weitergegeben, welche von den Eltern online bestätigt werden müssen. Wichtige Informationen werden zusätzlich in Papierform vor den jeweiligen Gruppenräumen ausgehängt oder bei Bedarf auch persönlich oder telefonisch mitgeteilt.

Die Eltern haben das Recht, jederzeit Kontakt mit dem zuständigen Betreuungspersonal sowie der Leitung des Kindergartens aufzunehmen. Dies kann persönlich, telefonisch, per Mail, über die Homepage oder über die Kommunikationsplattform erfolgen.

Die zuständige pädagogische Fachkraft bzw. die Leitung legt fest, zu welchen Zeiten Eltern Gespräche mit dem Betreuungspersonal und der Leitung führen können. Diese Gesprächszeiten liegen innerhalb der Anwesenheitszeit der jeweiligen Fachkraft/Leitung. Für umfangreichere Diskussionen oder Elternabende können auch spezielle Termine außerhalb der regulären Gesprächszeiten vereinbart werden.

Die Telefonzeiten im Kindergarten sind wie folgt:

Montag bis Donnerstag: 7:00 – 8:45 Uhr und 11:30 – 17:00 Uhr

Freitag: 7:00 – 8:45 Uhr und 11:30 – 14:00 Uhr

XII. Skikurs/Schwimmkurs

Der Kindergarten Mieders bietet in Kooperation mit einer von uns ausgewählten Skischule/Schwimmschule einen Kindergartenskikurs/Kindergartenschwimmkurs für alle mittleren (4–5-jährigen) und großen (5–6-jährigen) Kinder an. Alle kleinen (3–4-jährigen) Kinder sind nicht teilnahmeberechtigt.

Informationen und Voraussetzungen sowie das Anmeldeformular werden digital über die Kindergartenkommunikationsplattform an die entsprechenden Eltern übermittelt. Die Abgabe des vollständig ausgefüllten Formulars hat zeitgerecht an die Kindergartenleitung zu erfolgen. Nachmeldungen sind nicht möglich.

Die Eltern sind verpflichtet, das Kind selbst oder in selbst organisierten Fahrgemeinschaften pünktlich zum Skikurs und Schwimmkurs zu bringen und von dort wieder verlässlich abzuholen. Zusätzlich muss aus jeder Gruppe täglich ein Elternteil bzw. insgesamt vier Erwachsenen zur Mithilfe beim Skikurs und Schwimmkurs zur Verfügung stehen, da das Personal die erforderliche Aufsicht und Begleitung der Kinder allein nicht gewährleisten kann. Ohne Mithilfe der Eltern ist eine Durchführung der Kurse daher nicht möglich.

Es gelten die auf den Ausschreibungen genannten Bedingungen.

Die Gemeinde Mieders fördert jedes teilnehmende Kind mit 30% der Gesamtkosten.

XIII. Spielsachen/Kuscheltiere

Generell ist es nicht gestattet, Kuscheltiere oder Spielsachen von zu Hause mit in den Kindergarten zu bringen.

Ausnahme: Kinder in der Übergangszeit, die ein spezifisches Kuscheltier oder Spielzeug als Sicherheitsmaßnahme benötigen, dürfen dieses mitbringen.

Definition der Übergangszeit:

Die Übergangszeit wird definiert als die Zeit, in der ein Kind sich noch nicht vollständig an die Kindergartenumgebung gewöhnt hat und daher zusätzliche emotionale Unterstützung benötigt. Die Dauer der Übergangszeit wird gemeinsam zwischen den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal festgelegt.

Das mitgebrachte Kuscheltier oder Spielzeug dient ausschließlich als emotionale Sicherheit für das Kind und sollte nicht für Ablenkung oder Interaktion mit anderen Kindern verwendet werden. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, die Mitnahme eines Kuscheltiers oder Spielzeugs

abzulehnen, falls es als störend für den Kindergartenbetrieb oder die Sicherheit anderer Kinder angesehen wird.

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für die Pflege und Reinigung des mitgebrachten Kuscheltiers oder Spielzeug.

Es wird keine Haftung für Beschädigung oder Verlust seitens des Kindergartens übernommen.

XIV. Flexibilität und Anpassung

Die Kindergartenordnung des Kindergarten Mieders kann jederzeit erweitert oder aktualisiert werden, um den sich ändernden Bedürfnissen der Kinder und den Anforderungen des Kindergartenbetriebs gerecht zu werden. Der Erhalter behält sich das Recht vor, aufgrund von Erfahrungen, neuen Erkenntnissen oder besonderen Umständen Anpassungen an dieser Regelung vorzunehmen. Diese Ergänzungen und Erweiterungen sollen sicherstellen, dass die Regelung dynamisch bleibt und kontinuierlich verbessert wird. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Kindergartenordnung werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig und klar kommuniziert.